

amt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS).“ wird wie folgt ergänzt: „Studienplan für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I und Lehramt an Sonderschulen (LAS).“

§ 3

Die fachspezifischen Ergänzungen zu § 14 Bachelorarbeit werden wie folgt geändert:

Satz 1 in Absatz 1 lautet wie folgt: „Zur Bachelorarbeit des Lehramtes der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) sowie des Lehramtes an Sonderschulen (LAS) wird zugelassen, wer insgesamt 48 Leistungspunkte aus folgenden Modulen und begleitenden Lehrangeboten nachweisen kann.“

§ 4

Ergänzungen in den Modulbeschreibungen

In allen Modulbeschreibungen wird folgender Absatz: „Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I“ wie folgt ergänzt: „Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, das Lehramt an Sonderschulen.“

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft. Sie gelten rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. April 2009

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 1285

Zweite Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 28. Mai 2009

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 28. Mai 2009 die vom Hochschulsenat am 28. Mai 2009 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) beschlossene zweite Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 26. Juni 2008 (Amtl. Anz. Nr. 48 S. 1150), zuletzt geändert am 23. April 2009 (Amtl. Anz. Nr. 59 S. 1285) gemäß § 108 Absatz 1 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Änderungen zu § 8

§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 8 werden wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studien- oder Prüfungsleistungen, die nicht im Diplom-Studiengang Kunst oder im Bachelor-Studiengang Bildende Künste der Hochschule für bildende Künste Hamburg erbracht wurden, werden nach individueller Prüfung für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts als Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 sowie dem Lehramt an Sonderschulen anerkannt.“

Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt, der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eingereicht oder in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung anerkannt worden ist oder werden soll, kann nicht für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts als Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 sowie dem Lehramt an Sonderschulen angerechnet werden.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studien- oder Prüfungsleistungen sowie wissenschaftliche Abschlussarbeiten, die im Diplom-Studiengang Kunst als auch im Bachelor-Studiengang Bildende Künste der Hochschule für bildende Künste Hamburg erbracht worden sind, werden auf Studien- oder Prüfungsleistungen des Bachelor-Teilstudiengangs Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts als Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 sowie dem Lehramt an Sonderschulen grundsätzlich voll und ohne Beschränkung angerechnet.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft. Sie gelten rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 28. Mai 2009

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 1286

Satzung über die Ausleih- und Nutzungsbedingungen von Geräten und Fahrzeugen der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg hat am 9. Juni 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431), die nachstehende Satzung über die Ausleih- und Nutzungsbedingungen von Geräten und Fahrzeugen der HafenCity Universität Hamburg (HCU) beschlossen. Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat die Satzung am 13. Juli 2010 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Definitionen und Geltungsbereich
- § 2 Nutzungszweck
- § 3 Nutzungsberechtigte Personen
- § 4 Ausgabe von Geräten und Fahrzeugen
- § 5 Allgemeine Nutzungsbestimmungen
- § 6 Besondere Nutzungsbestimmungen für Fahrzeuge
- § 7 Fahrtenbuch
- § 8 Haftung
- § 9 Ausschluss von der Haftung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Definitionen und Geltungsbereich

(1) Geräte im Sinne dieser Satzung sind alle im Eigentum der HafenCity Universität Hamburg (HCU) stehenden festinstallierten oder beweglichen Sachen, welche von Angehörigen der HCU an den verschiedenen Standorten ausgeliehen oder benutzt werden können, insbesondere, aber nicht nur Personalcomputer, Monitore und Notebooks sowie zugehörige Peripherie, Drucker und Plotter, optische, elektronische oder mechanische Messinstrumente einschließlich Zubehör, Maschinen zur Verarbeitung und Behandlung von Werkstoffen, Fotokameras oder Camcorder.

(2) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind alle im Eigentum der HCU stehenden motorisierten oder mit Muskelkraft betriebenen ein-, zwei-, vier- oder mehrrädri- gen Fahrzeuge, insbesondere, aber nicht nur die an den verschiedenen Standorten zur Verfügung stehenden Kfz.

(3) Nutzerin oder Nutzer sind diejenigen Personen, welche unter ihrem eigenen Namen ein Gerät oder Fahrzeug ausleihen oder benutzen.

(4) Beschäftigte der HCU sind solche Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis mit der HCU stehen, unabhängig davon, ob es sich um Beamte oder Arbeitnehmer handelt. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich Professuren, Beschäftigte der Wissenschaft, Technik, Bibliothek oder Verwaltung und auch studentische Beschäftigte. Im Rahmen dieser Satzung gelten auch Lehrbeauftragte, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses eigener Art für die HCU tätig sind, als Beschäftigte.

(5) Diese Satzung gilt unabhängig von dem Verwendungsort des jeweiligen Gerätes oder Fahrzeugs. Auch bei einer Ausleihe und Benutzung der Geräte oder Fahrzeuge außerhalb des Geländes der HCU findet diese Satzung Anwendung.

§ 2

Nutzungszweck

(1) Geräte und Fahrzeuge der HCU dienen zuvorderst der Nutzung für Lehre, Forschung und Wissenschaft an der HafenCity Universität Hamburg.

(2) Sie dürfen daher nur dann verwendet werden, wenn die Verwendung oder die Fahrt im Interesse der Lehre, der Forschung (z.B. für Kolloquien, Seminare, Tagungen, usw.) oder im erweiterten Sinne der Universität (allgemeine Aufgaben der HCU Hamburg, organisatorische Einsätze) liegt.

(3) Die Ausleihstellen treffen Entscheidungen über die im Einzelfall bei auftretenden Konflikten vorrangig zu behandelnden Anwendungszwecke.

§ 3

Nutzungsberechtigte Personen

(1) Eine Nutzung von Geräten darf nur durch Beschäftigte oder immatrikulierte Studierende der HCU erfolgen.

(2) Eine Nutzung der Fahrzeuge darf in der Regel nur durch Beschäftigte der HafenCity Universität Hamburg erfolgen.

(3) Durch immatrikulierte Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden dürfen die Fahrzeuge ausnahmsweise verwendet oder gefahren werden, wenn

1. sie an der HafenCity Universität Hamburg beschäftigt sind, wobei eine Anstellung als studentische Mitarbeiterin oder studentischer Mitarbeiter ausreicht, oder
2. die Nutzung oder Fahrt im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgt und die Nutzung oder Fahrt durch den betreuenden Professor oder den zuständigen Studiendekan genehmigt und überwacht wird. Bei Lehrveranstaltungen, die von anderen Lehrenden angeboten werden, ist die Nutzung durch den zuständigen Studiendekan zu genehmigen und zu überwachen.

(4) Zur Nutzung eines Fahrzeugs sind in jedem Falle ein gültiger Führerschein der Klasse 3 oder B sowie weitere je nach Art und Größe des Fahrzeugs erforderliche Qualifikationen erforderlich, welche auf Nachfrage bei der Ausleihe vorzuweisen sind.

§ 4

Ausgabe von Geräten und Fahrzeugen

(1) Die Ausgabe des Gerätes erfolgt nur an eine Nutzerin oder einen Nutzer persönlich, nicht an eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) Auf Verlangen der Ausleihstelle ist die Nutzungsbe- rechtigung nach § 3 dieser Satzung nachzuweisen.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich persönlich von dem ordnungsgemäßen, insbesondere unbeschädigten Zustand des Gerätes oder Fahrzeugs sowie der Vollständig- keit gemäß Inventarverzeichnis zu überzeugen und sich schriftlich zu verpflichten, das Gerät oder Fahrzeug in dem- selben Zustand zurückzugeben.

(4) Etwaige Beschädigungen sowie Defekte der Geräte oder Fahrzeuge sind der Ausleihstelle unmittelbar und noch vor Beginn der Nutzung anzuzeigen und bei Fahrzeu- gen im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

§ 5

Allgemeine Nutzungsbestimmungen

(1) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das Gerät oder Fahrzeug nur für den vorgesehenen Verwendungszweck zu nutzen, es sorgfältig und sachgerecht zu behan- deln und es vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

(2) Eine Benutzung der Geräte oder Fahrzeuge durch Dritte oder die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

(3) Sofern es während der Benutzung der Geräte und Fahrzeuge zu Verlust, Beschädigungen oder Defekten kommt, sind diese der Ausleihstelle bei der Rückgabe mit- zuteilen und bei Fahrzeugen im Fahrtenbuch zu dokumen- tieren. Selbiges gilt für etwaige von der Nutzerin oder dem Nutzer oder einem Dritten vorgenommene Reparaturen während der Ausleihperiode.

(4) Das Gerät oder Fahrzeug ist innerhalb der vereinbar- ten Ausleihfrist nach Maßgabe der Regelungen der jeweili- gen Ausleihstelle zurückzugeben. Verlängerungen sind

nach Maßgabe der jeweiligen Ausleihstelle auf Antrag möglich.

§ 6

Besondere Nutzungsbestimmungen für Fahrzeuge

(1) Die Straßenverkehrsordnung ist vorbildlich zu beachten. Jeglicher Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnungen und daraus resultierende Ordnungs- und Bußgelder oder Geldstrafen sind von der Nutzerin oder dem Nutzer aus privaten Mitteln zu entrichten.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verantwortlich für die Vollständigkeit von Papieren, Schlüsseln und Zubehör des Fahrzeuges (Verbandskasten, Warndreieck, Warnweste, usw.) und haftet bei etwaigem Verlust nach den Maßgaben des § 8.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt das Fahrzeug betriebsbereit, vollgetankt und sauber und hat es in diesem Zustand zurückzugeben.

(4) Die Nutzerin oder der Nutzer des Fahrzeugs wird zur Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur des Luftdruckes in den Reifen angehalten, um die Lebensdauer der Reifen zu erhöhen.

(5) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer weist bei Personentransport vor Fahrtbeginn auf die Anschnallpflicht hin.

(6) Mit dem Fahrzeug dürfen nur so viele Personen und Gegenstände mitgenommen werden, wie dies nach Maßgabe der Fahrzeugpapiere und des Führerscheins der Nutzerin oder des Nutzers zugelassen ist. Die Beladung des Fahrzeugs durch Personen oder Gegenstände darf die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer beim Führen des Fahrzeuges nicht behindern. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf im Betrieb nicht überschritten werden.

(7) Das Fahrzeug kann auf Rechnung der HCU an der Esso-Tankstelle Überseering betankt werden. Auswärtige Betankungen sind wegen der fehlenden Erstattungsfähigkeit von Barauslagen nur im Rahmen von Dienstreisekostenabrechnungen erstattungsfähig.

§ 7

Fahrtenbuch

(1) Bei der Nutzung eines Fahrzeuges ist ein Fahrtenbuch zu führen. Auch bei mehrtägiger Nutzung ist jeder Nutzungstag separat in das Fahrtenbuch einzutragen. Das Fahrtenbuch ist sorgfältig zu führen und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrtenbuch immer im Fahrzeug verbleibt.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Führung des Fahrtenbuches kann die Nutzerin oder der Nutzer für die Zukunft von der Nutzung der Fahrzeuge der HCU ausgeschlossen werden.

§ 8

Haftung

(1) Nutzerinnen und Nutzer, die als Beschäftigte der HCU tätig sind und die Fahrzeuge und Geräte im Rahmen ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses nutzen, haften bei Verlust oder Beschädigung von Geräten und Fahrzeugen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen.

(2) Nutzerinnen und Nutzer, die als Studierende oder ausschließlich als Doktorandinnen oder Doktoranden an der HCU immatrikuliert sind und die Fahrzeuge und Geräte im Rahmen ihres Studiums oder ihrer Promotion nutzen, haften bei Verlust oder Beschädigung der Geräte und Fahrzeuge sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung

1. bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handlungen in vollem Umfang,
2. bei normal und leicht fahrlässigen Handlungen bis zu einer Höhe von 200,- Euro (Selbstvorbehalt).

(3) Sofern Nutzerinnen und Nutzer Fahrzeuge und Geräte unberechtigterweise zu privaten Zwecken nutzen, haften sie der HCU in vollem Umfang für Verlust oder Beschädigungen.

(4) Im Übrigen trägt die HCU das Risiko der Nutzung von Geräten und Fahrzeugen.

§ 9

Ausschluss von der Nutzung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen weitere Bestimmungen der jeweiligen Ausleihstelle können durch die Ausleihstelle mit zeitweiliger oder teilweisem Ausschluss der Nutzung von einzelnen oder sämtlichen Geräten und Fahrzeugen sanktioniert werden.

(2) Weitergehende Maßnahmen und Sanktionen der HCU gegen solche Nutzer auf Grund arbeits- oder dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unbenommen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

(2) Allein die im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlichte Version dieser Satzung ist rechtskräftig und rechtlich bindend.

Hamburg, den 16. Juli 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1286